

Preisblatt für den Netzzugang Strom Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH



gültig ab: 01.01.2023
alle Preisangaben netto zzgl. Umsatzsteuer

Referenzpreisblatt für vermiedene Netzentgelte bei dezentraler Einspeisung gemäß § 18 StromNEV

In Umsetzung des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes vom 17.07.2017 hat die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH ab 2018 separate Entgelte für die dezentrale Einspeisung zu berechnen und gemeinsam mit den Netzentgelten nach § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG zu veröffentlichen. Diese Entgelte sind nachfolgend aufgeführt. Die Vergütung erfolgt entsprechend des Entgeltes der der jeweiligen Einspeise-Netzebene vorgelagerten Netzebene gem. § 18 StromNEV.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung - Jahresleistungspreissystem

Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW	ct / kWh	€/ kW	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	12,36	3,12	74,40	0,64
Umspannung zur Niederspannung (MS NS)	15,12	4,12	110,52	0,31
Niederspannung (NS)	19,68	4,80	117,00	0,91

Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung - Monatsleistungspreissystem

Kundengruppe	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct / kWh
Standardlastprofilkunden (SLP-Kunden)	24,19	5,07
Standardlastprofilkunden (WSA oder UVE)	24,19	2,75

Die aufgeführten Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälzung die Entgeltanteile der vorgelagerten Netzbetreiber.

Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Diese verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag.

Hinweis/Vorbehalt

Die aufgeführten Entgelte sind Obergrenzen. Weist das aktuelle Netzentgelt-Preisblatt eines Jahres für die jeweilige Netz- oder Umspannebene einen niedrigeren Preis aus, kommt dieses Preisblatt für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung zur Anwendung.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Bei Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 01.01.2018) mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Erstattung eingesparter Entgelte für den Netzzugang.

Eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch die Energie- und Wasserwerke GmbH, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder laufenden Rechtsmittelverfahren - soweit erforderlich nach Erteilung bzw. Vorliegen einer entsprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Genehmigung bzw. sonstigen Entscheidung - bleibt ausdrücklich vorbehalten.